

2013/91

20. Februar 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller zu 1 –

2. [...]

– Anspruchsteller zu 2 –

3. [...]

– Anspruchsteller zu 3 –

4. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 20. Februar 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemeinde [...], Gemarkung „[...]“, Flur [...] auf Flurstück [.../10] ([M...halle]), auf Flurstück [.../9] ([K...halle]) sowie auf Flurstück [.../8] ([...stall]) gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zwecke der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Anlagen der Anspruchsteller zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Die Anspruchsteller betreiben auf drei teilweise aneinander grenzenden Flurstücken der Gemarkung „[...]“ folgende Fotovoltaik-Installationen (PV- Installationen):
 - Die Installation auf der [M... halle] auf Flurstück [.../10] mit einer installierten Leistung von 59,625 kW_p wurde am 21. Dezember 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 1). Betreiber ist der Anspruchsteller zu 1. Installiert wurden die Anlagen von der Unternehmung „[G...]“, die Module stammen vom Hersteller „[S...]“.
 - Die Installation auf der [K... halle] auf Flurstück [.../9] mit einer installierten Leistung von 79,63 kW_p wurde am 22. März 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 2). Betreiber ist der Anspruchsteller zu 3. Installiert wurden die Anlagen von der Unternehmung „[B...]“, die Module stammen vom Hersteller „[K...]“.
 - Die Installation auf dem [... stall] auf Flurstück [.../8] mit einer installierten Leistung von 88,56 kW_p wurden am 2. Juni 2010 in Betrieb genommen (im

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

Folgenden PV 3). Betreiber ist der Anspruchsteller zu 2. Installiert wurden die Anlagen von der Unternehmung „[E...]“, die Module stammen vom Hersteller „[Su...]“.

- 3 Das ursprüngliche Flurstück [.../7] mit einer Größe von ca. 30 ha wurde in die drei oben genannten Flurstücke parzelliert. Die Auftragsbestätigung vom Katasteramt [...] zur Vermessung von Gebäuden zum Nachweis im Liegenschaftskataster datiert vom 16. November 2007; die Parzellierung wurde im Jahr 2008 vorgenommen. Alle drei Flurstücke sind im Grundbuch von [...] auf dem Grundbuchblatt [...] unter derselben laufenden Nummer eingetragen. Das Flurstück [.../10] wurde im Jahr 2011 in die Flurstücke [.../11] und [.../12] parzelliert und weiterhin unter derselben laufenden Nummer geführt.
- 4 Der [...stall] ist ein alleinstehendes Gebäude. Zwischen der [K...halle] und der [M...halle] ist ein Dachüberstand errichtet worden, der auf die jeweils eigenständige Statik der Gebäude keinen Einfluss nimmt.
- 5 Der [...stall] wird von der [...GmbH] betrieben; das Kühlhaus von der [...GmbH].
- 6 Die Finanzierung der Anlagen erfolgte durch die jeweiligen Anlagenbetreiber.
- 7 Die Anspruchsteller sind der Auffassung, dass es sich vorliegend um eigenständige Gebäude auf jeweils eigenständigen Grundstücken handelt. Daher bestünde auch keine unmittelbare räumliche Nähe der Anlagen zueinander. Zudem sei der wirtschaftliche Grundstücksbegriff anzuwenden, da die Gebäude in keiner funktionalen Beziehung zueinander stünden. Nach einer abwägenden Gesamtschau der Kriterien aus der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG müsse man daher zu dem Ergebnis kommen, dass die Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung nicht als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 8 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass sich die Anlagen der Anspruchsteller auf demselben Grundstück befänden, das sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzt.
- 9 Mit Beschluss vom 28. November 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemeinde [...], Gemarkung „[...]“, Flur [...] auf Flurstück [.../10] ([M...halle]), auf Flurstück [.../9] ([K...halle]) sowie auf Flurstück [.../8] ([...stall]) gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 10 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

- 11 Die Anlagen der Anspruchsteller gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49³ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.
- 12 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich *auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und

³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“⁴

- 13 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die verfahrensgegenständlichen PV-Installationen der Anspruchsteller erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁵ in Betrieb gesetzt worden.
- 14 Auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist erfüllt. Die PV-Installationen der Anspruchsteller befinden sich „auf demselben Grundstück“. Denn die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind – auch nach der Parzellierung im Jahr 2008 – unter einer gemeinsamen laufenden Nummern im Grundbuch aufgeführt und somit ein Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.⁶ Wenn bereits die erste Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 erfüllt ist, ist die „unmittelbare räumliche Nähe“ gem. der zweiten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 nicht mehr zu prüfen.
- 15 Vorliegend ist auch nicht der wirtschaftliche Grundstücksbegriff abweichend vom Grundstückbegriff im Sinne der Grundbuchordnung anzuwenden. Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zu einer Aufteilung eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne führen, etwa wenn auf einem großen Grundstück in größerem räumlichen Abstand und unabhängig voneinander mehrere Anlagen realisiert werden, deren Betreiber keine Kenntnis voneinander haben konnten.⁷ Solche besonderen Umstände liegen hier nicht vor. Das Grundstück, auf dem sich die Anlagen der Anspruchsteller befinden, ist mit ca. 30 ha nicht außergewöhnlich groß. Zwar ist den Anspruchstellern zuzugestehen, dass die Gebäude, auf denen sich die verfahrensgegenständlichen Anlagen befinden, funktional unabhängig voneinander sind und unterschiedliche Betreiber haben, die zu verschiedenen Zeitpunkten PV-Installationen mit Modulen verschiedener Hersteller und unterschiedlicher installierter Leistung errichtet haben, die sich dem Anschein

⁴Hervorhebung nicht im Original.

⁵Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.

⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 25.

⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 39 oben, Fußnote 90.

nach nur zufällig auf demselben Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts befinden, ohne dass sich daraus für die Betreiber Synergieeffekte ergeben haben oder eine Umgehungsabsicht bestand. Jedoch sind PV-Anlagen, die sich auf einem Grundstück befinden, aufgrund des klaren und insoweit eindeutigen Gesetzeswortlauts des § 19 Abs. 1 Alt. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen.

Dr. Mutlak
i. V. für Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter